



WEINMANN ZIMMERLI

Marken- & Patentanwälte
Rechtsanwälte

Einschreiben

Friedensrichteramt Waldenburg
Lampenbergerstrasse 10a
4435 Niederdorf

Ort, Datum	Zürich, 8. Oktober 2026
Ihr Zeichen	-
Unser Zeichen	5134/CW/FN
Kontakt	Conrad Weinmann c.weinmann@weinmann-zimmerli.ch

Schlichtungsgesuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag der

Corinth Management Services AG, Hofmattstrasse 14, 4431 Bennwil.

Klägerin,

vertreten durch den unterzeichneten RA Dr. Conrad Weinmann, Weinmann Zimmerli,
Carmenstrasse 28, Postfach, 8032 Zürich,

gegen

1. **Hal-Capital Limited**, England and Wales Company N° 15926890, Soundwell Road, Staple Hill, Bristol, United Kingdom, BS16 4QG
2. **James William Hansen («Will») O'Sullivan**, mit ständigem Aufenthalt in den Niederlanden und offizieller Postadresse 405 Sussex St., Haymarket, NSW, 2000, Australia (erreichbar auch über will@analyticsolutions.com.au)

3. **Chris Fry**, The Annex, Great House Farm, East Orchard, Dorset SP7 0LQ, United Kingdom,

Beklagte.

stelle ich hiermit das Gesuch um die Durchführung einer Vermittlungsverhandlung mit folgenden

RECHTSBEGEHREN:

1. Die Beklagten seien zu verpflichten der Klägerin den Betrag von CHF 68'000'000 zuzüglich 5% Zins ab dem 8. Oktober 2026 zu zahlen, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag.
2. Eventualiter seien die Beklagten 2 und 3 zu verpflichten der Klägerin den Betrag von CHF 68'000'000 zuzüglich 5% Zins ab dem 8. Oktober 2026 zu zahlen, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWST zu Lasten der Beklagten, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag.

BEGRÜNDUNG:

1. Die Klägerin berät und begleitet u.a. andere Gesellschaften bei der Finanzierung und Durchführung von neuen, oft ausgesprochen innovativen, Projekten. Sie ist international tätig.
2. Die Beklagten 1, für die der Beklagte 3 als Direktor tätig ist, und die Beklagte 2, die u.a. Vermittlungstätigkeiten für Drittgesellschaften ausüben, nahmen vor ca. zwei Jahren eine geschäftliche Zusammenarbeit mit der Klägerin auf. Daraus ergaben sich verschiedene Projekte mit Drittparteien, die unter Vermittlung durch die Beklagte 1 in geschäftlichen Kontakt mit der Klägerin traten und die in den vielen Fällen mit ihr einen oder mehrere Verträge abschlossen.
3. Als die Klägerin nach Durchführung der jeweiligen due diligence-Prüfung bzw. auf Grund sich anschliessender Schwierigkeiten, nicht jedes der zunächst in Erwägung gezogenen Projekte – wohlgemerkt alles Projekte mit einem erheblichen Geschäftsrisiko, selbst wenn mehrere, allzu risikoreiche Projekte von der Klägerin gleich zu Beginn ausgeschieden worden sind – einfach durchwinkte bzw. seine Finanzierung sicherstellte, kam es zu Differenzen zwischen der Klägerin und den Beklagten. Die Beklagten wollten möglichst alle

Projekte verwirklicht haben, da sie davon wirtschaftlich profitiert hätten. Sie hätten dabei aber, anders als die Klägerin, keinerlei Risiko übernehmen müssen, weshalb sie nur profitieren und nicht verlieren konnten. Die Klägerin musste dagegen die Chancen und Risiken sorgfältig abwägen, und sie musste auch die veränderte Weltlage sowie Ereignisse wie die von der Regierung Trump durchgesetzten Zollerhöhungen, den Ukraine-Krieg oder den Iran-Krieg mitberücksichtigen. Da die Beklagten jedoch offenbar auf zusätzliche Einkünfte angewiesen waren, zeigten sie nicht bereit, die Ablehnung eines Projekts oder auch nur seine momentane Sistierung und die Durchführung weiterer Abklärungen zu akzeptieren, und dies, obwohl – wenn überhaupt – nur die betroffenen Dritten über einen entsprechenden Vertrag mit der Klägerin verfügten, der im Übrigen stets solche Sistierungen oder zusätzlichen Prüfungen vorbehielt.

4. Als die Beklagten sahen, dass das Vorgehen der Klägerin rechtmässig war und die Dritten keine erfolgreichen rechtlichen Schritte hätten einleiten können – die Beklagten selbst hatten ohnehin keinen vertraglichen Anspruch –, versuchten sie die Klägerin unter Druck zu setzen. Da in diesem internationalen Geschäft der Ruf die wichtigste Trumpfkarte eines Anbieters darstellt, versuchten sie – was in separaten Verfahren sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt wird –, hier anzusetzen. Sie verbreiteten unrichtige Informationen durch Direktkontakte mit Projektinhabern oder Interessenten, und schalteten KI-generierte Webseiten mit Fehlinformationen auf (die Generierung durch KI ist leicht daran zu erkennen, dass z.B. schon gestorbenen Personen gewisse Aktivitäten zugeschrieben wurden oder dass völlig fremde Leute, bei denen gleich hohe Beträge im Raum standen automatisch mit der Klägerin in Verbindung gebracht wurden, obwohl ihr diese Leute nicht einmal bekannt waren und sind). Dabei schreckte jedenfalls der Beklagte 2 auch vor Beschimpfungen nicht zurück und auch nicht vor der Veröffentlichung privater Daten, wie der Angabe der Wohnadresse von Angestellten, der Aufschaltung von persönlichen Bildern oder der Präsentation des Passes im Internet. Die Beklagten forderten über den Beklagten 2 sodann erhebliche Summen im sechsstelligen Bereich CHF von der Klägerin, auf die sie vertraglich keinen Anspruch haben, um im Gegenzug die Posts bzw. die Webseiten mit den unzutreffenden Informationen herunterzunehmen – auch dies wird in separaten Verfahren sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt. Da sich die Klägerin nicht bereit zeigte, sich diesen Druckversuchen zu beugen, intensivierten die Beklagten ihr diesbezügliches Vorgehen. Es «poppten» immer neue Webseiten mit falschen Informationen auf, die z.T. sehr schwierig zu beseitigen waren (z.B. Server in Russland). Nach umfassenden Recherchen der Klägerin steht die Verursachung dieser Fehlinformationen, Wettbewerbswidrigkeiten und Persönlichkeitsverletzungen durch die Beklagten fest, was diese mit ihrem

Angebot, die beanstandeten Webseiten gegen Zahlung eines hohen Betrages zu beseitigen, sinngemäss denn auch selbst zugegeben haben.

5. Durch die Machenschaften der Beklagten hat die Klägerin zahlreiche Projekte verloren. Sämtliche abspringenden Dritten beriefen sich auf die irreführenden Informationen der Beklagten. Somit haben die Beklagten für den dadurch verursachten Schaden einzustehen (Art. 41 ff. OR). Sie haften grundsätzlich solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR).
6. Der Klägerin sind durch die Machenschaften der Beklagten Nettoeinkünfte in der Höhe von mehreren hundert Mio. CHF entgangen. Berücksichtigt man, dass die meisten dieser Beträge erst in Zukunft fällig geworden wären, und multipliziert man die abdiskontierte Summe mit der durchschnittlichen Erfolgsquote der Projekte, so ergibt sich ein Schaden von etwas mehr als 68'000'000 CHF zuzüglich Zins, für den die Beklagten einzustehen haben.
7. Da der Schaden in der Schweiz eingetreten ist und die Klägerin ihren Sitz in Bannwil hat, liegt die territoriale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte vor (Art. 129 Satz 2 i.V.m. Art. 2 und Art. 33 Abs. 2 IPRG). Anwendbar ist schweizerisches Recht (Art. 133 Abs. 2 Satz 2, Art. 136 Abs. 1, Art. 137 Abs. 1 sowie Art. 139 Abs. 1 lit. a und 3 IPRG). Die Beklagten 1 und 3 haben ihren Sitz bzw. Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthaltsort im Vereinigten Königreich. Der Beklagte 2 hält sich ständig in den Niederlanden auf, was auch seine Kommunikation im Internet sowie sein LinkedIn-Profil bestätigen, aber – möglicherweise wegen Problemen mit den niederländischen Einwanderungsbehörden – an unbekannter Adresse. Er hat jedoch nach wie vor eine offizielle Postadresse an seinem früheren Wohnsitz (auch Elternhaus und Postadresse seiner Gesellschaft Analytic Solutions Australia Pty Ltd, deren offizieller Sitz sich allerdings in Hawthorn East, Victoria, 3123, befindet und deren tatsächlicher Hauptsitz in Sydney liegt).
8. Den Beklagten sind sämtliche tatsächlichen Umstände bekannt. Die Klägerin wird diese Umstände an der Schlichtungsverhandlung jedoch noch näher ausführen und zu jedem einzelnen Punkt Beweisunterlagen vorlegen. Sie wird den detaillierten Ablauf der verschiedenen Fehlinformationen und der diversen irreführenden Webseiten darstellen und durch Beweismittel untermauern. Sie wird sodann die Belege für die Urheberschaft der Beklagten präsentieren. Schliesslich wird sie die Umstände des Schadenseintritts und die Schadensberechnung genau erläutern. Die Vollmacht wird spätestens an der Schlichtungsverhandlung nachgereicht.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a horizontal stroke and a vertical line extending downwards.

Mit freundlichen Grüßen

Conrad Weimann

Im Doppel